

ANLEGERINFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

An die Anleger des OGAW-Sondervermögens

Euro Aktien Rendite Plus+ (ISIN: DE000A12BUZ3):

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die e Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

1. In § 2 der Besonderen Anlagebedingungen wird ein neuer Absatz 1 eingefügt. Er lautet:

1. Mindestens 80 Prozent des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenständen angelegt werden, die nachfolgende Kriterien aufweisen:

- Die Emittenten generieren ihren Umsatz zu höchstens 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom und zu höchstens 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und nicht aus dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie Dienstleistungen aus diesem Bereich, und tragen dadurch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umweltzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 bei. Weiterhin generieren die Emittenten ihren Umsatz nicht aus der Herstellung oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen entsprechend internationaler Konventionen oder Atomwaffen.*
- Die Emittenten beachten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte, in dem sie nicht gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen.*
- Zudem generieren die Emittenten ihren Umsatz zu höchstens 5 Prozent aus der Produktion von Tabak und zu höchstens 10 Prozent im Zusammenhang mit konventionellen Waffen.*

Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen. (Fußnote: „Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Free-dom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern)“). Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

Erläuterung der Änderung:

Die Änderung dient der Klassifizierung des OGAW-Sondervermögens als ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische oder soziale Merkmale bewirbt.

2. In der Folge werden die bisherigen Absätze 1 bis 7 des § 2 der Besonderen Anlagebedingungen neu mit den Ziffern 2 bis 8 nummeriert.

3. In § 2 Absatz 6 der Besonderen Anlagebedingungen wird die Anlagegrenze für Bankguthaben von 25 Prozent auf 20 Prozent reduziert.

Erläuterung der Änderung:

Aufgrund der neuen Anlagegrenze des § 2 Absatz 1 von mindestens 80 Prozent in bestimmten Wertpapieren, können rechnerisch nicht mehr als 20 Prozent in Bankguthaben angelegt werden.

4. In den Besonderen Anlagebedingungen werden im Übrigen einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten zum

zum 07.06.2023

in Kraft.

Anleger, die mit den Änderungen gemäß Nr. 1 oben nicht einverstanden sind, können ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückgeben.

Hannover, im März 2023
Warburg Invest AG
Der Vorstand